



Brüssel, den 13. November 2020
(OR. en)

12853/20

RECH 440
COMPET 554

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	12715/20
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Neuen Europäischen Forschungsraum

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM NEUEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die EntschlieÙung des Rates vom Juni 2000 zur Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation¹;
- den Umstand, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 vereinbart hat, dass die Gesamtausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Union erhöht werden sollten, sodass sie ein Niveau von nahezu 3 % des BIP erreichen²;

¹ ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

² Dok. SN 100/1/02.

- Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf die Schaffung eines europäischen Raums der Forschung;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2011³, in denen bekräftigt wurde, dass Europa einen einheitlichen Forschungsraum benötigt, um Talente und Investitionen anziehen zu können, und in denen die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Wissen, Forschung und Innovation gefordert wurde;
- die Mitteilung der Kommission vom Juli 2012⁴ und seine Schlussfolgerungen von 2012 zum Thema „Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum“⁵, in denen die geltenden Prioritäten für den Europäischen Forschungsraum (EFR) vereinbart wurden;
- seine Schlussfolgerungen von 2013 zum Thema „Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz“⁶, in denen die internationale Dimension als wichtiger Bestandteil des EFR anerkannt wurde;
- seine Schlussfolgerungen vom Mai 2015 zum Fahrplan für den Europäischen Forschungsraum 2015-2020⁷, die die Grundlage für die anschließenden nationalen EFR-Aktionspläne der Mitgliedstaaten bildeten;
- seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2015 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Forschungsraum⁸;
- seine Schlussfolgerungen vom Mai 2016 zum Übergang zu einem System der offenen Wissenschaft⁹;
- seine Schlussfolgerungen vom November 2016 zum Thema „Maßnahmen zur Unterstützung von Nachwuchsforschern, zur Steigerung der Attraktivität wissenschaftlicher Laufbahnen und zur Förderung von Investitionen in die Humanressourcen in Forschung und Entwicklung“¹⁰;
- seine Schlussfolgerungen vom Mai 2018 zum Thema „Europäische Cloud für offene Wissenschaft“¹¹;

³ Dok. EUCO 2/11.

⁴ Dok. 12848/12.

⁵ Dok. 17649/12.

⁶ COM(2012) 497 final.

⁷ Dok. 9351/15.

⁸ Dok. 14846/15.

⁹ Dok. 9526/16.

¹⁰ Dok. 15013/16.

¹¹ Dok. 9291/18.

- seine Schlussfolgerungen vom November 2018 zur Governance des Europäischen Forschungsraums¹², in denen die Kommission aufgefordert wurde, bis Mitte 2020 eine neue, Mitteilung zum EFR für die Zeit nach 2020 zu veröffentlichen, und die durch einen Aktionsplan des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) ergänzt wurden;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2019¹³, in denen die EU aufgefordert wurde, Investitionen in Forschung und Innovation (FuI) zu erhöhen, um bei Schlüsseltechnologien und strategischen Wertschöpfungsketten global wettbewerbsfähig zu bleiben;
- die Strategische Agenda der EU für 2019-2024¹⁴, in der betont wird, dass die Forschungsanstrengungen verstärkt werden müssen, insbesondere dadurch, dass gegen die Fragmentierung der europäischen Forschung, Entwicklung und Innovation vorgegangen wird, und in der anerkannt wird, dass wir mehr dafür tun müssen, um die Gleichstellung der Geschlechter sowie Rechte und Chancengleichheit für alle zu garantieren;
- die vom ERAC im Dezember 2019 angenommene Stellungnahme zur Zukunft des EFR¹⁵, in der die wichtigsten Elemente eines „Neuen EFR“ dargelegt werden;
- die Mitteilung der Kommission vom September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation¹⁶“ —

I. POLITISCHER KONTEXT

1. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Umsetzung der „Strategischen Agenda der EU-Führungsspitzen 2019-2024“, mit der die dringendsten Herausforderungen angegangen werden, wobei der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten, die Entwicklung einer soliden und dynamischen wirtschaftlichen Basis, die Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas und die Förderung der Interessen und Werte Europas der Welt im Mittelpunkt stehen;

¹² Dok. 14989/18.

¹³ Dok. EUCO 1/19.

¹⁴ Vom Europäischen Rat am 20. Juni 2019 angenommen.

¹⁵ Dok. ERAC 1201/20.

¹⁶ Dok. 11400/20 + ADD 1.

2. BEGRÜßT in diesem Zusammenhang auch die neuen Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2019-2024, die sich auf die wesentlichen Bereiche des Übergangs konzentrieren, darunter die Entwicklung Europas zum ersten klimaneutralen Kontinent („Ein europäischer Grüner Deal“), ein neues Innovationskonzept gemäß der „neuen Industriestrategie“ („Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“), die Bedeutung der „globalen Gesundheit“, die Stärkung der verantwortungsvollen globalen Führungsrolle Europas („Ein stärkeres Europa in der Welt“), die aktive Teilhabe der Menschen an einer neuen Technologiegeneration („Ein Europa für das digitale Zeitalter“), „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ und „Förderung unserer europäischen Lebensweise“, die auf einen gesunden Planeten abzielen, Europa auf ein neues digitales Zeitalter vorbereiten und seine technologische Souveränität erweitern; IST SICH BEWUSST, dass die Entwicklung einer transformativen und zukunftsorientierten Forschungs-, Innovations- und Verbreitungsstrategie erforderlich ist, um diese Prioritäten zu verwirklichen und ein nachhaltiges Produktivitätswachstum und die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit Europas sicherzustellen;
3. ERKENNT die Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR AN, insbesondere die Fortschritte auf der Grundlage des EFR-Fahrplans und der nationalen EFR-Aktionspläne zur Umsetzung der aktuellen EFR-Prioritäten, die hauptsächlich darauf abzielen, die Qualität der FuI-Systeme in ganz Europa und ihre Interaktion zu verbessern; NIMMT mit Besorgnis die Verlangsamung und die ungleichen Fortschritte in der Union ZUR KENNTNIS¹⁷; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die neuen Ambitionen in Bezug auf den EFR, die in der Stellungnahme des ERAC zur Zukunft des Europäischen Forschungsraums und in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ enthalten sind; BETONT, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten diesen „Neuen EFR“ auf allen Ebenen gemeinsam schaffen und gemeinsam umsetzen müssen, um eine faire und ausgewogene Mitwirkung in der gesamten Union zu gewährleisten;
4. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung eines „Neuen EFR“ in allen Teilen des EU-Rahmenprogramms für FuI sowie durch die Mobilisierung anderer vorgeschlagener Strategien und Programme der EU – einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der kohäsionspolitischen Instrumente, des Programms „Digitales Europa“ und des Instruments für technische Unterstützung – zu unterstützen; UNTERSTREICHT, dass das EU-Rahmenprogramm für FuI das wichtigste Instrument auf EU-Ebene für die Unterstützung und Umsetzung des EFR ist;

¹⁷ EFR-Fortschrittsbericht 2018.

II. ZIELE DES „NEUEN EFR“

5. DEFINIERT den „Neuen EFR“ als einen forschungsorientierten, wertebasierten Bereich, der auf Exzellenz und Wirkung ausgerichtet ist und in dem Forschende und Technologie unterstützt werden und frei zirkulieren können. Dieser „Neue EFR“ sollte auf gemeinsame Verantwortlichkeiten, die Beteiligung von Interessenträgern und Bürgerinnen und Bürgern gestützt sein, ferner auf der Vielfalt und den Stärken der europäischen FuI-Ökosysteme aufbauen und auf intelligente Richtwirkung reagieren; in seinem Rahmen ist insbesondere Grundlagenforschung von wesentlicher Bedeutung, um für Exzellenz, Attraktivität und Wettbewerbsvorteile der FuI-Ökosysteme zu sorgen;
6. UNTERSTREICHT, dass FuI-Tätigkeiten, die das gesamte Spektrum von Grundlagenforschung bis hin zur angewandten Forschung umfassen, und das von ihnen generierte Wissen einen Wert haben, der weit über ihren Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur nachhaltigen Beschäftigung hinausgeht, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten und einen Eckpfeiler der wertebasierten und faktengestützten Politikgestaltung und somit unserer europäischen Demokratien bilden; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, weiterhin für internationale Zusammenarbeit offen zu sein, um die Ziele des „Neuen EFR“ zur Unterstützung der weltweiten Führungsrolle Europas zu erreichen, und IST DER AUFFASSUNG, dass assoziierte Länder wichtige Partner im Rahmen des „Neuen EFR“ sind;
7. BETONT, wie wichtig FuI für die Erholung Europas sind, wobei sie gleichzeitig den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen und beschleunigen, die Widerstandsfähigkeit und Krisenvorsorge verbessern und den Wettbewerbsvorsprung Europas unterstützen; UNTERSTREICHT, wie wichtig die FuI-Politik ist, wenn es darum geht, Unternehmensinvestitionen in FuI zu mobilisieren, neue Technologien einzusetzen und die Aufnahme von Wissen und Technologien in den einschlägigen Politikbereichen zu unterstützen, damit europäische Unternehmen neue Produkte und Dienstleistungen entwickeln können, die auf globalen Märkten erfolgreich konkurrieren können, wirksame Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bieten und so zur technologischen Souveränität beitragen;
8. UNTERSTREICHT das Potenzial einer engeren FuI-Zusammenarbeit und -Koordinierung im EFR zwischen regionaler, nationaler und europäischer Ebene zur Maximierung der Wirkung von Investitionen, damit gemeinsame politische Ziele – einschließlich der Verringerung der in der Union bestehenden Kluft im Bereich FuI – auf wirksame und wirkungsorientierte Weise erreicht werden;

9. BETONT, dass der „Neue EFR“ die Qualität der FuI-Systeme und ihre Verbindungen in ganz Europa weiter stärken und gleichzeitig zu einer besseren Interaktion zwischen der FuI-Politik und anderen Politikbereichen, insbesondere der Hochschulpolitik und der Industriepolitik, beitragen und für eine wirksamere Interaktion mit der Gesellschaft sorgen sollte;
10. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, Investitionen in den „Neuen EFR“ Vorrang einzuräumen, und BEKRÄFTIGT das Investitionsziel von 3 % des BIP der EU für FuE¹⁸; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Investitionsziele festzulegen, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Anstrengungen im Bereich FuE; NIMMT KENNTNIS von den Vorschlägen der Kommission, ein neues Ziel von 1,25 % des BIP der EU für öffentliche Ausgaben, das von den Mitgliedstaaten bis 2030 in einer EU-weit koordinierten Weise erreicht werden soll, sowie zwei neue freiwillige Ziele für die Mitgliedstaaten aufzunehmen, bis 2030 5 % der nationalen öffentlichen FuE-Fördermittel für gemeinsame Programme und europäische Partnerschaften bereitzustellen und ihre FuE-Investitionen in Ländern, die unter dem Durchschnitt der FuE-Intensität der EU liegen, um 50 % zu erhöhen¹⁹;

¹⁸ In der Strategie Europa 2020 ist das Ziel der „Verbesserung der Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung“ festgelegt, insbesondere das Ziel der „Anhebung der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung auf 3 % des BIP“ bis 2020, wobei zwei Drittel der Investitionen aus dem Privatsektor und ein Drittel aus dem öffentlichen Sektor stammen sollten.

¹⁹ Die Bruttoinlandsaufwendungen für FuE umfassen alle Ausgaben für FuE, die im nationalen Hoheitsgebiet während eines bestimmten Bezugszeitraums getätigt wurden (Frascati-Handbuch 2015). Sie decken öffentliche und private FuE-Ausgaben ab. Es handelt sich dabei um die Summe der FuE, die in vier institutionellen Sektoren durchgeführt wird, nämlich im Unternehmenssektor (BES), im Staatssektor (GOV), im Hochschulsektor (HES) und im Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (PNP).

11. BETONT, dass es notwendig ist, den „Neuen EFR“ für Forschende, Innovatorinnen und Innovatoren, FuI-Interessenträger und Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa greifbarer, wirkungsvoller und relevanter zu machen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang den Mehrwert konkreter EFR-Maßnahmen als Teil einer politischen EFR-Agenda, die die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam systematisch und rechtzeitig ausarbeiten und so umsetzen sollten, dass die Wirkung in ganz Europa maximiert wird, um die nationalen Ökosysteme zu stärken, eine Dynamik zu schaffen und für politisches Engagement zu sorgen; UNTERSTREICHT, dass die Vielfalt der politischen FuI-Rahmen in den Mitgliedstaaten einen freiwilligen Ansatz für die Umsetzung konkreter EFR-Maßnahmen erfordert, der gleichzeitig auf eine breite Beteiligung abzielt; ERKENNT das Potenzial AN, das dadurch bewirkt wird, dass im Jahr 2021 EFR-Pilotmaßnahmen eingeleitet werden, die breite politische Unterstützung haben und von einer kritischen Masse der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam umgesetzt werden, um die politische Dynamik in den vorrangigen Tätigkeitsbereichen in der gesamten Union aufrechtzuerhalten und über die teilnehmenden Staaten hinaus Möglichkeiten zum Nutzen aller Mitgliedstaaten zu bieten;

III. SCHWERPUNKTBEREICHE DES EFR

12. UNTERSTREICHT, dass es notwendig ist, die Ziele des „Neuen EFR“ im Einklang mit den vier nachstehend beschriebenen Schwerpunktbereichen in konkrete EFR-Maßnahmen umzusetzen; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, sich rasch auf eine politische Agenda für den EFR zu einigen und dabei den von der Kommission vorgeschlagenen EFR-Fahrplan als wichtigen Ausgangspunkt zu berücksichtigen;

A. VERTIEFUNG DES EFR – RAHMENBEDINGUNGEN

13. DEFINIERT die Komponente „Vertiefung des EFR“ als gemeinsames Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich um bessere Bedingungen in Bezug auf Arbeit, Beschäftigungsfähigkeit und andere relevante Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu bemühen, um das Kooperationspotenzial und die Vernetzung im EFR auf Ebene der Forschenden, Projekte, Programme und Institutionen voll auszuschöpfen;
14. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, ihre nationalen FuI-Systeme und ihre jeweiligen Einrichtungen und Organisationen weiter zu reformieren, um sie attraktiver, interoperabler, inklusiver und wettbewerbsfähiger zu machen; UNTERSTREICHT, dass neben Exzellenz, Wirkungsorientierung und angemessenen Investitionen und Ressourcen die wichtigsten Komponenten eines robusten europäischen FuI-Systems Ethik und gemeinsame Werte sind – einschließlich der Integrität der Forschung, der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, solider Peer-Reviews, Gleichheit und Vielfalt;

15. WÜRDIGT die Rolle der Kommission, die darin besteht Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten anzuregen und zu fördern, um eine bessere Interoperabilität in der EU zu erreichen, und zwar sowohl durch finanzielle Unterstützung durch einschlägige EU-Programme und -Instrumente – insbesondere das EU-Rahmenprogramm für FuI – als auch durch regelmäßige Dialoge und entsprechende Instrumente zur Politikunterstützung, die über finanzielle Unterstützung hinausgehen und unter anderem die Bereitstellung von Analysen, Leitlinien, Beratung, technischer Unterstützung, Überwachung und Datenanalyse umfassen;
16. FORDERT die Kommission und die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, die Europäische Cloud für offene Wissenschaft (EOSC) und ihre Rahmenbedingungen als EFR-Pilotmaßnahme zur Vertiefung des EFR weiterzuentwickeln und umzusetzen, indem insbesondere weiterhin europaweit Forschungsdateninfrastrukturen und -dienste gebündelt und offenes und kooperatives Wissen, Datenaustausch und Interoperabilität innerhalb des EFR gefördert werden, damit er in einer dreigliedrigen Governance als vertrauenswürdige, gesicherte und funktionale Datenraum- und Serviceplattform für Forschung und Innovation in Europa dienen und mit thematischen Datenräumen wie dem gemeinsamen europäischen Raum für Gesundheitsdaten verknüpft sein kann;
17. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in enger Zusammenarbeit mit den EFR-Interessenträgern EFR-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen bei der Vertiefung des EFR angegangen werden; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich auf Schwerpunktbereiche einer politischen EFR-Agenda im Jahr 2021 zu einigen, einschließlich Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- i) **Wissenschaftliche Laufbahnen:** BETONT, dass die Steigerung der Attraktivität von wissenschaftlichen Laufbahnen eine wesentliche Komponente des „Neuen EFR“ ist, die darin besteht, dass attraktive und sichere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für nachhaltigere und attraktivere Laufbahnen für Forschende geschaffen werden, wodurch exzellente Forschende angezogen und gehalten werden; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, als Folgemaßnahme zur „Europäischen Charta für Forscher“ und den „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ gemeinsam ein verbessertes „Europäisches Rahmenprogramm für Forschungskarrieren“, auch für Forschungsinfrastrukturen, auszuarbeiten und dabei offene Wissenschaft, Gleichstellung der Geschlechter, digitale Kompetenzen, Forschungsbewertung, Diversifizierung der wissenschaftlichen Laufbahnen und Mehrfachlaufbahnen sowie zusätzliche relevante Elemente der europäischen Kompetenzagenda²⁰ und des „Zagreb Call for Action“ (Aktionsaufruf von Zagreb) zu berücksichtigen; NIMMT KENNTNIS von den in der EFR-Mitteilung genannten Vorschlägen der Kommission, einschließlich eines Instrumentariums zur Unterstützung der Karrieren von Forschenden und der Initiative ERA4You, mit denen unter anderem die Zusammenarbeit und Mobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt werden sollen;
- ii) **Synergien:** BEGRÜßT die neuen Bemühungen um die Schaffung und Nutzung von Synergien zwischen den europäischen Finanzierungsinstrumenten, um die Wirkung der verschiedenen Finanzierungsquellen zu maximieren, damit ein wirksamer zweifacher Wandel und eine rasche Erholung gewährleistet werden können, insbesondere zwischen den künftigen Programmen „Horizont Europa“, Erasmus+, den Kohäsionsfonds (EFRE, ESF+ und Kohäsionsfonds), „NextGenerationEU“, dem Binnenmarktprogramm, den Instrumenten für das auswärtige Handeln der EU, EU4Health und dem Programm „Digitales Europa“, und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, den Mitgliedstaaten praktische Orientierungshilfen und gestraffte Instrumente zur besten Umsetzung dieser Synergien im nationalen und regionalen Kontext zur Verfügung zu stellen;

²⁰ Dok. 9349/20.

- iii) **Freiheit der Wissenschaft/akademische Freiheit:** WÜRDIGT die Bemühungen im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Stärkung und Überwachung der akademischen Freiheit im Hochschulsektor der 49 Teilnehmerländer des Europäischen Hochschulraums (EHR); BEGRÜßT die am 20. Oktober 2020 gebilligte Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit [und das auf der Konferenz des EHR am 19. November 2020 in Rom angenommene Ministerkommuniqué zur akademischen Freiheit] als gemeinsamen Ausgangspunkt für die Wahrung und Stärkung der Freiheit der Wissenschaft/akademischen Freiheit und FORDERT die Kommission, die Mitgliedstaaten und die akademischen Einrichtungen AUF, die Erfahrungen mit dem Bologna-Prozess aufmerksam zu verfolgen und seine Auswirkungen auf die Forschung zu bewerten sowie insbesondere im Hinblick auf potenzielle Indikatoren, Bewertungs- und Überwachungsmethoden und deren Relevanz für die weitere Stärkung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im EFR zusammenzuarbeiten;
- iv) **Verbindung des EFR mit dem EHR:** BETONT, dass stärkere Synergien und Verknüpfungen zwischen dem EFR, dem EHR und den mit der Hochschulbildung zusammenhängenden Elementen des Europäischen Bildungsraums entwickelt werden müssen; BENENNT institutionelle Veränderungen, wissenschaftliche Laufbahnen, wissenschaftliche Bildung, Ausbildung, internationale Zusammenarbeit und Wissenszirkulation als mögliche Bereiche einer entschlosseneren Zusammenarbeit; UNTERSTÜTZT die Weiterentwicklung der „Europäischen Hochschulallianzen“ als Vorbild für moderne und inklusive Hochschuleinrichtungen der Zukunft in Europa; NIMMT KENNTNIS vom Vorschlag der Kommission, einen Fahrplan mit Maßnahmen zur Schaffung von Synergien zwischen Hochschulbildung und Forschung auszuarbeiten;

- v) **Forschungsinfrastrukturen:** UNTERSTREICHT, dass nachhaltige Investitionen in nationale und europäische Forschungsinfrastrukturen während ihres Lebenszyklus erforderlich sind, damit sie zu exzellenten Ergebnissen in Grundlagenwissenschaft und angewandten Wissenschaften beitragen und das umfassende Wissen liefern können, das für die Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen erforderlich ist; ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder und die Kommission, auf der Grundlage des Weißbuchs „Making Science Happen“ des Europäischen Strategieforschungsforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) auf die Entwicklung eines wirksameren und nachhaltigeren europäischen Ökosystems für Forschungsinfrastrukturen als Schlüsselressource des „Neuen EFR“ hinzuarbeiten und seinen wesentlichen Beitrag zum Austausch von FAIR-Daten und zur Kontrolle der Datenqualität voll auszuschöpfen; WEIST DARAUF HIN, dass die Gewährleistung eines ausreichenden offenen Zugangs zu nationalen und transnationalen Forschungsinfrastrukturen, ihre verstärkte Zusammenarbeit und Integration in der gesamten EU und die Verbesserung des Informationsaustauschs über die bestehenden Kapazitäten, beispielsweise über nationale Fahrpläne für Forschungsinfrastrukturen und den ESFRI-Prozess, von entscheidender Bedeutung für Exzellenz und Inklusivität sind;
- vi) **Offene Wissenschaft:** HEBT HERVOR, dass der offenen Wissenschaft, einschließlich der Einbeziehung des offenen Zugangs zu Veröffentlichungen und Forschungsdaten in alle Bereiche, eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Wirkung, Qualität, Effizienz, Transparenz und Integrität von FuI zukommt und sie Wissenschaft und Gesellschaft enger zusammenbringt, wobei gleichzeitig legitime rechtliche, sicherheitsbezogene und datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden; ERMUTIGT die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger, Verfahren der offenen Wissenschaft in ihren Belohnungs- und Bewertungssystemen für Forschung, Forschende und Einrichtungen, einschließlich Forschungsinfrastrukturen, zu unterstützen und umzusetzen und ihre Koordinierung auf europäischer Ebene zu verstärken; BEGRÜßT die Einrichtung der Veröffentlichungsplattform „Open Research Europe“; IST SICH BEWUSST, dass Bibliodiversität, Mehrsprachigkeit und die Anerkennung aller wissenschaftlichen Produktionen wesentliche Komponenten einer EFR-Politik im Bereich der offenen Wissenschaft sind;

**B. RICHTWIRKUNG: FuI-ORIENTIERTE GEMEINSAME INITIATIVEN
ZUSAMMEN MIT ANDEREN POLITIKBEREICHEN IN EINEM GLOBALEN
KONTEXT**

18. DEFINIERT die Komponente „Richtwirkung“ als einen Prozess der strategischen Koordinierung zwischen FuI und anderen einschlägigen Politikbereichen mit dem Ziel, FuI-Investitionen strategisch auszurichten und ihnen Vorrang einzuräumen sowie die Gestaltung und Umsetzung von FuI-orientierten politischen Initiativen vorzubereiten, die zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in ganz Europa und darüber hinaus beitragen;
19. WÜRDIGT den zweifachen – „ökologischen“ und „digitalen“ – Wandel und eine widerstandsfähige Erholung als zentrale Richtungsvorgaben für die Umsetzung des „Neuen EFR“ in konkrete politische und finanzielle Maßnahmen; BETONT die Bedeutung transnationaler FuI-Investitionen und gemeinsamer Programme auf regionaler, nationaler und EU-Ebene und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ehrgeizige Beiträge zu EFR-Maßnahmen zur Bewältigung dieses Wandels zu gewährleisten; UNTERSTREICHT, dass spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die FuI-Politik die Aufnahme von Wissen und Technologien in den verschiedenen Politikbereichen stärker und angemessen unterstützt, unter anderem zur Umsetzung der europäischen Industriestrategie; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig angemessene Verbindungen innerhalb und zwischen Innovationsökosystemen und ihren Akteuren in ganz Europa sind, um zu gewährleisten, dass sich Forschungsergebnisse schneller in Wirtschaft und Gesellschaft niederschlagen;

20. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, Synergien zwischen europäischen und nationalen Maßnahmen auf dem Weg zur Energiewende zu entwickeln und auf eine FuI-Initiative für erneuerbaren Wasserstoff²¹ als EFR-Pilotmaßnahme hinzuarbeiten, mit der die „Richtwirkung“ mit dem Ziel gefördert wird, einen Beitrag zu den Zielen der Klimaneutralität zu leisten; ERKENNT die Bedeutung eines breiter angelegten Politikansatzes für FuI im Bereich Wasserstoff AN, der über diese EFR-Pilotmaßnahme hinaus geht; WEIST auf das nationale Vorrecht der Mitgliedstaaten HIN, über ihren Energiemix zu entscheiden, auch in Bezug auf andere sichere und nachhaltige CO₂-arme Energietechnologien; FORDERT die Kommission und die teilnehmenden Mitgliedstaaten AUF, im Jahr 2021 eine Agenda für die EFR-Pilotmaßnahme „erneuerbarer Wasserstoff“ durchzuführen, die zur Ausarbeitung einer strategischen FuI-Agenda für erneuerbaren Wasserstoff führen sollte, die dann ab 2022 gemeinsam umgesetzt werden soll; IST SICH der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf erneuerbaren Wasserstoff BEWUSST und VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Initiative auf freiwilliger Basis und auf Grundlage einer variablen Geometrie organisiert werden und gleichzeitig allen Mitgliedstaaten offen stehen sollte; ERMUTIGT die teilnehmenden Mitgliedstaaten, für Kohärenz mit den nationalen FuI-Maßnahmen zu sorgen; BETONT, wie wichtig es ist, die strategische FuI-Agenda mit entsprechenden nachgelagerten Maßnahmen zu verknüpfen, insbesondere mit der Demonstrationsphase vor dem Einsatz, die für die Einführung und Verbreitung neuer Technologien in der gesamten EU erforderlich ist;
21. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in enger Zusammenarbeit mit den EFR-Interessenträgern EFR-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen bei der Förderung der Richtwirkung, des zweifachen Wandels und einer robusten Erholung angegangen werden; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich auf Schwerpunktbereiche einer politischen EFR-Agenda im Jahr 2021 zu einigen, was Maßnahmen in folgenden Bereichen einschließt:

²¹ Erneuerbarer Wasserstoff bezieht sich auf Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energiequellen, einschließlich Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Meeren, erzeugt wird.

- i) **Europäische Resilienzinitiative:** WÜRDIGT die Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeleitet wurden, wie etwa den Aktionsplan ERAvsCorona und die gemeinsame Schaffung des „europäischen Raums für Gesundheitsdaten“ durch Forschungsinfrastrukturen und elektronische Infrastrukturen im Rahmen der EOSC; IST SICH BEWUSST, dass die Herausforderungen, die sich aus der Krise ergeben, weiterhin bewältigt werden müssen und dass fortgeschrittene Vorsorge- und Reaktionsstrukturen geschaffen werden müssen, um die Resilienz Europas in Zukunft zu stärken, auch mithilfe einer gemeinsamen Vision in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und andere ethische Fragen; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, unter Berücksichtigung der in der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Prioritäten eine mittelfristige gemeinsame und koordinierte FuI-orientierte politische Initiative zu entwickeln;
- ii) **Digitaler Wandel:** ERKENNT AN, dass der digitale Wandel tiefgreifende Auswirkungen auf alle Aspekte des „Neuen EFR“ hat; BETONT, dass digitale Technologien (5G-Netze, Prozessoren und Elektronikkomponenten, Hochleistungsrechnen, Datenzugang, -verarbeitung und -analyse) zur technologischen Souveränität Europas beitragen; ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Koordinierung auf nationaler und europäischer Ebene zu verstärken, insbesondere in Bezug auf Forschungsinfrastrukturen und elektronische Infrastrukturen; HEBT in diesem Zusammenhang das Potenzial der künstlichen Intelligenz (KI) hervor; WEIST DARAUF HIN, dass ein kohärenter, umfassender und strategischer Ansatz für die verschiedenen KI-bezogenen Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene dringend erforderlich ist, wobei ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz zu verfolgen ist, der auf gemeinsamen europäischen Werten und ethischen Grundsätzen, einschließlich der sozialen Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter, beruht und mit dem eine globale Reichweite angestrebt wird; FORDERT die Kommission AUF, ihre Bemühungen um die Einrichtung europaweiter KI-Spitzenforschungsnetze fortzusetzen, die die verschiedenen Bereiche von KI-bezogenen Tätigkeiten integrieren, Wissen und Forschungsergebnisse zur Wirkungsmaximierung bündeln und die Einführung von KI-Anwendungen in strategischen Bereichen innerhalb Europas und weltweit zu fördern;

- iii) **Europäische FuI-Partnerschaften:** BEGRÜßT die bedeutenden Fortschritte, die bei der Entwicklung eines neuen strategischen und umfassenden Ansatzes für europäische FuI-Partnerschaften und bei der Vorbereitung des neuen „strategischen Koordinierungsverfahrens“ erzielt wurden; UNTERSTREICHT, dass Partnerschaften, die nationale und europäische Investitionen mit politischem Engagement verknüpfen, ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der neuen Richtwirkung spielen werden; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, das Potenzial von Partnerschaften voll auszuschöpfen, um in Europa gemeinsam die Größenordnung und die Tragweite zu erreichen, die es ermöglichen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung effektiv zu verwirklichen, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter nationaler Finanz- und Sachleistungen zur Ergänzung von Initiativen auf EU-Ebene; FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass das strategische Koordinierungsverfahren für Partnerschaften rechtzeitig eingeleitet wird;
- iv) **Wissenszirkulation:** UNTERSTREICHT, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, um die intellektuellen und wissenschaftlichen Vorteile der Union in neue Produkte und Dienstleistungen umzusetzen, die den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, offene Wissenschaft und offene Innovationspraktiken zu fördern und Impulse für die gemeinsame Schaffung von Wissen und Technologie in Europa zu vermitteln; BEGRÜßT die Initiative der Kommission, die Empfehlung der Kommission von 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa zu überarbeiten und eine EU-Strategie für Technologieinfrastrukturen²² zu entwickeln, um die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen europäischen Unternehmen zu erleichtern und ihren Zugang zu den richtigen Kompetenzen und Fachkenntnissen zu gewährleisten;

²² Der Begriff „Technologieinfrastruktur“ bezeichnet Einrichtungen und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationssysteme, Versuchseinrichtungen oder Reallabore („Living Labs“) sowie damit verbundene Dienstleistungen, die von öffentlichen Forschungslaboratorien oder der Industrie zur Entwicklung, Herstellung, Erprobung und Verbesserung hochinnovativer, in Laborumgebung validierter Technologie genutzt werden – einschließlich der Entwicklung von Prototypen, der Festlegung von Fertigungsprozessen und Testverfahren; der Zugang zu diesen Infrastrukturen steht mehreren Nutzern offen.

- v) **EUREKA**: WÜRDIGT die bedeutenden Erfolge, die EUREKA durch seinen Beitrag zum EFR, einschließlich seiner externen Dimension, erzielt hat, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, einen Beitrag zur Weiterentwicklung von EUREKA als führender gesamteuropäischer Struktur zu leisten, um bilaterale und multilaterale marktnahe FuI-Tätigkeiten von Industrie und Hochschulen umzusetzen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den zweifachen Wandel gelegt wird und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen, einschließlich ihres zunehmend relevanten Potenzials für die europäische und internationale Zusammenarbeit, einbezogen werden;
- vi) **Internationale Zusammenarbeit**: BETONT, dass eine verstärkte Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf Abkommen über die Zusammenarbeit im Hinblick auf Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie Wissenschaftsdiplomatie notwendig sind, um eine stärker konsolidierte Zusammenarbeit mit Drittländern unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Offenheit, der Transparenz und der gemeinsamen Werte, einschließlich der Menschenrechte und der Rechte des geistigen Eigentums, sowie eine größere Wirkung im Hinblick auf die übergeordneten politischen Ziele der EU zu erreichen; FORDERT die Kommission AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten politische Dialoge zu koordinieren, um die bestehenden Beziehungen im Bereich FuI zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern und -regionen, einschließlich Afrika, der östlichen und der südlichen Partnerschaft und der Europa-Mittelmeer-Region, zu verstärken sowie die Kooperationsinitiativen mit den westlichen Balkanstaaten weiter auszubauen, und STELLT FEST, dass ein umfassenderer Ansatz erforderlich ist, um die strategische Autonomie der EU zu wahren und gleichzeitig die Wirtschaft offen zu halten, auch durch ihre Zusammenarbeit im Bereich FuI mit Drittländern; UNTERSTREICHT, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Auswirkungen der Zusammenarbeit im Bereich FuI über Europa hinaus auf mehreren Ebenen und koordiniert vorherzusehen, zu bewerten und zu überwachen;

C. BETEILIGUNG: SICHTBARKEIT UND RELEVANZ VON FuI FÜR DIE GESELLSCHAFT

22. DEFINIERT die Komponente „Beteiligung“ als gemeinsame Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten, den „Neuen EFR“ in der Forschungsgemeinschaft sichtbarer zu machen und die Sichtbarkeit und Relevanz von FuI für die Gesellschaft im Rahmen der Gestaltung und der Umsetzung von FuI-Initiativen und des Wissenschaftsaustauschs in ihrem Rahmen auf Ebene der Projekte, Programme und Institutionen zu erhöhen;

23. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Wissenschaftskampagne für Bürgerinnen und Bürger „Plastic Pirates“ als EFR-Pilotmaßnahme weiterzuentwickeln und umzusetzen, um die Interaktion innerhalb des EFR zu fördern und damit die Bürgerinnen und Bürgerinnen – insbesondere die jungen Menschen unter ihnen – für die Auswirkungen und den Nutzen von FuI in ihrem Alltag zu sensibilisieren; ERMUTIGT zur Zusammenarbeit mit der vorgeschlagenen Mission für gesunde Ozeane, Meere, Küsten- und Binnengewässer;
24. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in enger Zusammenarbeit mit den EFR-Interessenträgern EFR-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen bei der Förderung der Interaktion mit der Gesellschaft angegangen werden; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich auf Schwerpunktbereiche einer politischen EFR-Agenda im Jahr 2021 zu einigen, was Maßnahmen in folgenden Bereichen einschließt:
- i) **Wissenschaftskampagnen für Bürgerinnen und Bürger:** FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, mindestens alle zwei Jahre eine europaweite Wissenschaftskampagne für Bürgerinnen und Bürger zu organisieren, um bewährte Verfahren zur Förderung und Honorierung ihrer Beteiligung an der Gestaltung der FuI-Politik und ihrer Umsetzung in ganz Europa einzuführen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Wissenschaft zu stärken und die Aufnahme von Wissenschaft, Technologie und Innovation zu erleichtern; ERMUTIGT zu Synergien zwischen den Wissenschaftskampagnen für Bürgerinnen und Bürger und den vorgeschlagenen Missionen von Horizont Europa;
 - ii) **Wissenschaftskommunikation:** ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, ihre Anstrengungen zu verstärken, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wissenschaft und Technologie zu verbessern, die Popularisierung der Wissenschaft und das Interesse der Medien zu fördern und die wissenschaftliche Bildung zu verbessern und Forschenden eine angemessene Ausbildung zu bieten und Kompetenzen im Bereich Wissenschaftskommunikation zu vermitteln; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, einen europäischen politischen Ansatz für die Wissenschaftskommunikation auszuarbeiten, wobei ein zusammengeschlossenes „EU-Netz für Wissenschaftsmedien“, das der europäischen Öffentlichkeit, den Medien und der Politik Zugang zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu aktuellen Themen bietet, eine neue Initiative für Europäische Hauptstädte der Wissenschaft und Innovation sowie Vernetzungstätigkeiten erwogen werden sollten, die auf eine bessere Verknüpfung der einschlägigen Initiativen auf regionaler, nationaler und EU-Ebene abzielen;

D. BREITE INKLUSIVITÄT UND ZUGANG ZU EXZELLENZ

25. DEFINIERT die Komponente „Inklusivität“ als eine breite, geschlechterausgewogene und diskriminierungsfreie Beteiligung von Forschenden und nationalen und regionalen Akteuren sowie FuI-Interessenträgern in ganz Europa an EFR-Tätigkeiten, um das Potenzial des EFR zur Verwirklichung regionaler, nationaler und europäischer politischer Ziele vollständig zu aktivieren und auszuschöpfen, und zwar durch gezielte Maßnahmen auf nationaler und/oder EU-Ebene zur Förderung und Erleichterung der Offenheit und Inklusivität von Kooperationsnetzen und zur Verringerung der Fragmentierung und der Ungleichheiten zwischen und in den Mitgliedstaaten;
26. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, EURAXESS als EFR-Pilotmaßnahme zur Förderung der „Inklusivität“ innerhalb des EFR zu einer EFR-Talentplattform auszubauen, die geeignet ist, bestehende Hindernisse für ausgewogene Mobilitätsmuster dadurch zu beseitigen, dass Forschende bei der Laufbahnentwicklung innerhalb des EFR unterstützt, Forschende und Einrichtungen miteinander vernetzt und die Beschäftigungsfähigkeit, die Aufnahme von Talenten und Mobilitätsprogramme verbessert werden;
27. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in enger Zusammenarbeit mit den EFR-Interessenträgern EFR-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen bei der Förderung der Inklusivität angegangen werden; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich auf Schwerpunktbereiche einer politischen EFR-Agenda im Jahr 2021 zu einigen, auch auf Maßnahmen in folgenden Bereichen:
- i) **Mobilität von Intelligenz:** BEKRÄFTIGT, dass das Phänomen der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte („Brain Drain“), das auf einer Reihe unterschiedlicher sozioökonomischer Faktoren auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene beruht, nach wie vor eine große Herausforderung in und für die Mitgliedstaaten darstellt und zur Kluft im Bereich Forschung und Innovation innerhalb der EU beiträgt; IST SICH BEWUSST, dass die Mobilität von Forschenden – sowohl geografisch als auch sektorübergreifend – eine zentrale Dimension des „Neuen EFR“ darstellt, um Ergebnisse von Weltrang zu gewährleisten; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, Maßnahmen zu überwachen und zu empfehlen, mit denen der unausgewogenen Abwanderung von hochqualifizierten Kräften entgegengewirkt werden kann, auch in Bezug auf Vergütungssysteme, Mobilitätsmuster, Beschäftigungsbedingungen, Sozialversicherungspolitik, Übertragbarkeit von Stipendien und Renten sowie intersektorale Mobilität von Forschenden;

- ii) **Gleichstellung der Geschlechter:** WEIST mit großer Besorgnis DARAUF HIN, dass es nach wie vor ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern gibt, das Europa daran hindert, das volle Potenzial seines FuI-Systems für Exzellenz auszuschöpfen, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, den Schwerpunkt erneut auf die Gleichstellung der Geschlechter und deren durchgängige Berücksichtigung („Gender Mainstreaming“) zu legen, unter anderem mithilfe der Geschlechtergleichstellungspläne und durch die Einbeziehung der Geschlechterdimension in die Inhalte von FuI; ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen zur Forschungsförderung, Maßnahmen voranzubringen, mit denen sichergestellt wird, dass die Vergabe von Forschungsmitteln nicht durch geschlechtsbedingte Ungleichbehandlung beeinflusst wird;
- iii) **Wissenschaftsmanagement:** IST SICH BEWUSST, dass die Professionalisierung des Wissenschaftsmanagements in Einrichtungen, die Forschung betreiben und finanzieren, immer wichtiger wird – auch durch digitale Kompetenzen –, um ihre Fähigkeit zur Teilnahme an EFR-weiten Kooperationsnetzen zu verbessern; FORDERT die Kommission AUF, eine Pilotmaßnahme für ein europaweites Vernetzungsprogramm für Wissenschaftsmanager, einschließlich Betreiber von Forschungsinfrastrukturen, einzuleiten, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsanbietern im Bereich Wissenschaftsmanagement, auch im Hochschulbereich, einen Mehrwert bietet, um Programme und Leitlinien für Wissenschaftsmanagement zu entwickeln;
- iv) **COST:** ERKENNT die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik (COST) als bedeutendes FuI-Instrument und Zugangportal zum EFR an, das – unter anderem durch seine Inklusivität und seinen „Bottom-Up-Ansatz“ – europäische und internationale Forschungszusammenarbeit fördert; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Rolle von COST als führendes Vernetzungsinstrument im EFR zu stärken, indem besonders junge Forschende vernetzt, befähigt und gehalten werden, und die Freizügigkeit von Forschenden, einschließlich der Entwicklung von wissenschaftlichen Laufbahnen, zu unterstützen und die Beteiligung von Ländern der Europäischen Nachbarschaft besonders zu fördern, beispielsweise durch COST-Ausbildungsschulen und kurzfristige Mobilitätsmechanismen;

IV. NÄCHSTE SCHRITTE

28. ERSUCHT die künftigen Vorsitze des Rates der EU und die Kommission, regelmäßige politische Dialoge zur Unterstützung von wirkungsorientierten Investitionen und Reformen auf nationaler und regionaler Ebene und zur Mobilisierung aller Finanzierungsquellen und verfügbaren Instrumente zur Politikunterstützung auf europäischer Ebene zu organisieren, auch durch „EFR-Ministerkonferenzen“, die mindestens einmal in zwei Jahren mit dem Ziel stattfinden, weitere Maßnahmen zur Umsetzung der EFR-Agenda zu gestalten und eine Bestandsaufnahme der Entwicklung und der Ergebnisse der derzeitigen EFR-Maßnahmen vorzunehmen;
29. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, 2021 eine politische EFR-Agenda und ein Modell für eine Governance auf mehreren Ebenen zu entwickeln, um den „Neuen EFR“ zu verwirklichen, wobei dieses Modell die Entwicklung und Umsetzung von EFR-Maßnahmen umfasst und dabei den Governance-bezogenen Elementen der Mitteilung der Kommission, des „europäischen Pakts für Forschung und Innovation“ und des „ERA Forum for Transition“ Rechnung getragen wird; UNTERSTREICHT, dass die Entwicklung des neuen Governance-Modells auf folgenden Grundsätzen beruhen sollte:
- **Inklusivität:** gegebenenfalls Einbeziehung aller Mitgliedstaaten einschließlich der regionalen Behörden, des Europäischen Ausschusses der Regionen, von FuI-Interessenträgern und der Zivilgesellschaft;
 - **Wirksamkeit:** Festlegung gestraffter Governance-Prozesse, die für die Entwicklung und Umsetzung von EFR-Maßnahmen geeignet sind, indem gemeinsame Ziele festgelegt und die für die Umsetzung erforderlichen Schritte unter Einbeziehung der einschlägigen sektorbezogenen Strategien beschlossen werden;
 - **Kohärenz:** Bemühungen um mehr Austausch und Zusammenarbeit zwischen den regionalen, nationalen und EU-Ebenen, um strukturelle Probleme innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FuI-Politik anzugehen;
 - **Effizienz:** Verknüpfung mit der vorgeschlagenen strategischen Planung von Horizont Europa, um die Angleichung der FuI-Strategien und -Maßnahmen in einem frühen Stadium zu verbessern, wodurch Umfang und Wirkung der FuI-Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU erweitert werden.

- **Faktengestützter Ansatz:** Förderung – in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – einer Überprüfung des EFR-Überwachungssystems, einschließlich seiner Indikatoren und Berichterstattungsverfahren unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission, einen jährlichen EFR-Anzeiger (ERA Scoreboard) einzurichten, und in dem Bestreben, bei der Verbesserung der nationalen EFR-Überwachungstätigkeiten und ihrer Verknüpfung mit dem Europäischen Semester und der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne technische und fachliche Unterstützung zu leisten;
 - **Relevanz:** politikorientierte Prioritätensetzung, unter anderem durch eine angemessene Rolle des Rates sowie durch Orientierungsaussprachen im Rahmen regelmäßiger EFR-Ministerkonferenzen, an denen gegebenenfalls Interessenträger und Partner außerhalb der Mitgliedstaaten beteiligt sind;
30. FORDERT den ERAC auf, in der Frage, ob und in welchem Umfang legislative Maßnahmen und Empfehlungen des Rates erforderlich sein könnten, um den „Neuen EFR“ zu verwirklichen, Beratung zu leisten;
31. ERSUCHT den künftigen portugiesischen Vorsitz, das Thema „wissenschaftliche Laufbahnen“ voranzubringen, und die Kommission, zu diesem Zweck konkrete Vorschläge zum EFR vorzulegen.
-